

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gültig für:

Gosheim, 01.05.2024

Dokumenten-ID: 00170 Dokumenten-VA: J. Schnee

CWG Christian Weber GmbH & Co. KG Zeppelinstraße 2 78559 Gosheim Christian Weber GmbH Zeppelinstraße 2 78559 Gosheim Christian Weber OHG Zeppelinstraße 2 78559 Gosheim

(nachfolgend "CWG" genannt)

I. Allgemeines

- 1. Nachstehende allgemeinen Einkaufsbedingungen der CWG Christian Weber GmbH & Co. KG; Christian Weber GmbH; Christian Weber OHG gelten für alle Geschäftsbeziehungen, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- 2. Zusätzliche, abweichende oder entgegenstehende Vereinbarungen zu dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen CWG und dem Lieferanten vereinbart werden, sind schriftlich niederzulegen. Bei vorbehaltloser Warenannahme behalten die allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch ihre Gültigkeit.
- 3. Rechte, die CWG nach sonstigen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeine Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

II. Auftragserteilung und – Annahme

 Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Bestellung wird diese erst verbindlich, wenn die Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine automatisch generierte Bestellung gilt als schriftlich. Enthält die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, ist sie für CWG nicht verbindlich. 2. Angebote, Kostenvoranschläge, Muster, Entwürfe und Proben sind für CWG

3. Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung/Ergänzung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von drei Arbeitstagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung/Ergänzung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

- 4. Sollte während der Erfüllung des Vertrags Abweichungen oder technische oder sonstige Änderungen der Spezifikation auftreten, so muss CWG unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden. Änderungsvorschläge müssen schriftlich an CWG gestellt und durch CWG freigegeben werden.
- 5. Schweigen von CWG auf Angebote, Auftragsbestätigungen oder Ähnliches, gilt nur als Zustimmung, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.
- 6. Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten oder bei Antrag des Lieferanten zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist CWG berechtigt, teilweise oder in vollem Umfang vom Vertrag zurückzutreten.

III. Lieferung und Abnahme

ausnahmslos kostenfrei.

- 1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins müssen die Dienstleistungen oder Produkte unter der von CWG angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 3. Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 4. Eine vorzeitige (vor dem vereinbarten/bestätigten Liefertermin) Lieferung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch CWG erlaubt. Vorzeitig angelieferte Produkte können auf Kosten des Lieferanten eingelagert oder auf Kosten des Lieferanten zurückgesendet werden.

IV. Verpackung und Versand

1. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer spezifischen Verpackung zu versehen. Die Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Hierfür sind Verpackungs- und Versandmaterialien nur in angemessenen Umfang zu verwenden.

- 2. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs und Anliefervorschriften zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung bzw. mangelhaften Transports haftet der Lieferant.
- 3. Sollten wir die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart haben, so bleibt uns die Auswahl der Transportart vorbehalten. Punkt V der allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt unberührt.
- 4. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.
- 5. Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Angaben (Artikel- und/oder Materialnummern, Artikelbezeichnungen, Artikelbeschreibung, Bestellnummer, Bestelldatum, Liefermenge und Herstelldatum, gegebenenfalls Charge und Geschäftszeichen) zu versehen. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen bzw. fehlerhaft sind, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen bzw. korrigierten Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 6. Bei Lieferung und Verpackung ist zusätzlich die Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) durch den Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Betroffene Produkte müssen entsprechend verpackt und ausdrücklich als gefährliche Stoffe ausgezeichnet werden. Die Kennzeichnung ist zusätzlich zwingend auf den Versandpapieren aufzuführen.
- 7. Warenanlieferungen sind nur an Arbeitstagen innerhalb der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich. CWG ist freigestellt von jeglichen Ansprüchen Dritter, die wegen Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten geltend gemacht werden können.
- 8. Der Lieferant hat die Pflicht bei grenzüberschreitenden Lieferungen gegenüber zuständigen Behörden, auf eigene Kosten, alle notwendigen Erklärungen und Dokumente zu erstellen. Die Kosten des Imports/Exports sowie Zollgebühren fallen zu Lasten des Lieferanten.
- 9. Die Einhaltung der nationalen und internationalen Aus-/ und Einfuhrbeschränkungen müssen durch den Lieferanten gewährleistet werden.
- 10. Gelieferte Produkte gehen mit Anlieferung unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von CWG über.

V. Gefahrenübergang

- 1. Bis zur ordnungsgemäßen Anlieferung/Übergabe an CWG, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte.
- 2. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.
- 3. Bei Verpflichtung des Lieferanten zur Montage oder Inbetriebnahme der Produkte, geht die Gefahr erst nach ordnungsgemäßer Montage oder Inbetriebnahme auf CWG über. Ein Abnahmeprotokoll ist verpflichtend durch den Lieferanten auszustellen.

VI. Preise und Zahlung

- 1. Preise gelten frei unserem Werk einschließlich Versand, Verpackung, Transportkosten.
- 2. Sofern die Transportkosten im Ausnahmefall nicht im Preis enthalten sind, ist dies schriftlich mit CWG zu vereinbaren. Wenn zur Einhaltung der verbindlichen Liefertermine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte, trägt CWG nur die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand-/Transportart.
- 3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis 30 Tage netto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und/oder der ordnungsgemäßen Warenanlieferung.
- 4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

VII. Rechnung und Rechnungsstellung

1. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigefügt werden, sondern muss gesondert zugesendet werden. Alternativ können Rechnungen an die entsprechende Mail-Adresse von CWG gesendet werden.

VIII. Rechte bei Mängelansprüchen, Garantien und Gewährleistung

- 1. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Offene Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach Ablieferung der Produkte angezeigt. Wenn die Anzeige innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung bei offenen Mängeln sowie bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung erfolgt, gilt diese als unverzüglich.
- 2. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte und Dienstleistungen der vereinbarten Spezifikation, den rechtlichen Bestimmungen sowie den Richtlinien von Behörden, Fachverbänden und Berufsgenossenschaften entsprechen.
- 3. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 4. Das Recht und die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich CWG zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 5. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.

6. Die Verjährungsfrist für die von CWG gestellten Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Anlieferung der Produkte/Dienstleistungen. Bei arglistigem Verschweigen des Lieferanten gilt dies nicht Weitergebende Carantien oder Cowährleistungen des

Lieferanten gilt dies nicht. Weitergehende Garantien oder Gewährleistungen des Lieferanten bleiben unberührt.

7. Warenannahme der Produkte sowie deren Verarbeitung, weitere Bestellungen und/oder Bezahlung durch CWG von noch nicht mangelhaft festgestellten und angezeigten Produkten, stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche von CWG dar.

IX. Sicherheitsvorschriften

1. Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den geltenden Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

X. Materialbeistellung und Bereitstellung von Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 1. Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt, als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 2. Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht, vervielfältigt oder nachgebaut werden. Dies trifft für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt, ebenfalls zu.
- 3. Die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen der überlassenen Gegenstände müssen durch den Lieferanten eigenverantwortlich und auf seine Kosten durchgeführt werden. Angefallene Schäden müssen unverzüglich an CWG gemeldet werden.
- 4. Beigestelltes Material oder andere Beistellware ist nach Bereitstellung durch CWG von dem Lieferanten auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten abzuholen.
- 5. Bei Verarbeitung oder Veredelung der beigestellten Gegenstände/Materialien setzt sich Punkt 1. an der verarbeiteten oder veredelten Sache fort.
- 6. Auf Verlangen von CWG erstellt der Lieferant Inventurlisten über die von CWG beigestellten Produkte aller Art.
- 7. Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust aller Art ist CWG dazu berechtigt, den entstandenen Schaden in Höhe des Neuwerts an den Lieferanten zu belasten.
- 8. Bei Vertragsende ist der Lieferant dazu verpflichtet, die beigestellten Produkte aller Art unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an CWG zuzusenden.

XI. Höhere Gewalt / Force Majeure

1. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, durch das CWG seine Vertragspflichten nicht einhalten kann oder diese unzumutbar erschwert wurden, wird CWG für die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer gerechtfertigten Vorlaufzeit von der Leistungspflicht befreit. Dies schließt die Verweigerung der Annahme der Produkte/Dienstleistungen mit ein.

2. Gesunkene Nachfrage sowie Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs durch von CWG nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände stellt CWG ebenfalls für die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer gerechtfertigten Vorlaufzeit von der Leistungspflicht frei.

XII. Datenschutz

- 1. Beide Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, inbegriffen der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO, DS-GVO) zu beachten und die Beachtung und Einhaltung allen Mitarbeitern anzuordnen.
- 2. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald deren Aufbewahrung/Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Sämtliche gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

XIII. Geheimhaltung

- Für die Lieferung von Leistungen können geheimhaltungsbedürftige technische, kaufmännische oder sonstige Informationen offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen ausschließlich für den Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden und eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu verhindern.
- 2. Der Geheimhaltung unterliegen alle zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen, gleichgültig in welcher Form sie existieren oder gespeichert sind. Alle vertraulichen Informationen einer Partei bleiben das alleinige Eigentum der offenlegenden Partei.
- 3. Die Parteien haften für Verletzungen von Punkt XIII. Die Parteien verpflichten sich, allen Personen und Gesellschaften, die Kenntnis von dieser Vereinbarung betreffenden Informationen erlangen können, entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Von der Geheimhaltungspflicht dürfen Personen nur durch vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei entbunden werden.
- 4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht in jedem Fall als selbstständige Rechtspflicht auch nach Kündigung des Vertrags für drei Jahre fort. Der Fortbestand von Punkt XIII kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

5. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die dem empfangenden Partner vor Offenlegung zugänglich waren, dem Stand der Technik entsprechen oder dem empfangenden Partner von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden. Die Beweislast der Erfüllung trägt derjenige, der sich darauf beruft.

6. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind beide Parteien verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die in den Gültigkeitsbereich fallen, unverzüglich an den jeweiligen Partner inkl. gefertigter Kopien zurückzugeben oder nach Rücksprache zu vernichten.

XIV. Sonstiges

- 1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz von CWG. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, deutsch ist grundsätzlich als Vertragssprache anzuwenden.
- 2. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; CWG ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht zur Klageerhebung heranzuziehen.
- 3. Änderungen und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung treten. Im Falle einer fehlenden Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Zweck dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre.